

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 343/2023 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann		Mitzeichnungen			
		FBL 1	FBL 9		
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe					14.09.2023
Rat					25.09.2023

TOP	3. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW zur nachhaltigeren Flächenentwicklung, Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim
------------	--

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW zur nachhaltigeren Flächenentwicklung im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz wird beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ziel ist die Abgabe der Stellungnahme zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW zur nachhaltigeren Flächenentwicklung im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 9 Abs. 1 ROG.

2. Sachverhalt

Die Landesregierung hat am 21. Juni 2023 die Eckpunkte zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans für eine nachhaltigere Flächenentwicklung beschlossen. Ziel der beabsichtigten Änderung ist ein verantwortungsvoller Umgang mit Grund und Boden. Auf der Grundlage der Eckpunkte werden im 2. Halbjahr 2023 der Entwurf der Planänderung und der Umweltbericht erarbeitet, Anfang 2024 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen.

Die Eckpunkte stehen auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung:

<https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/eckpunkte-zur-aenderung-des-landesentwicklungsplans-fuer-eine-nachhaltigere>

Die vorgegebenen Eckpunkte berücksichtigen die zukünftigen Flächenbedarfe, insbesondere bei der Transformation der Wirtschaft, der heimischen Landwirtschaft sowie beim Wohnungsbau und bringen sie in Einklang mit ausreichend Flächen für die Naherholung der Bevölkerung und Entfaltung der Natur. Zentrale Inhalte sind unter anderem, den Flächenverbrauch grundsätzlich auf 5 Hektar pro Tag zu begrenzen, reduzierte Flächenbedarfe für Sand- und Kiesabgrabungen sowie Maßnahmen zur Klimaanpassung, zum Beispiel beim vorbeugenden Hochwasserschutz. Im Sinne einer Ermöglichungsplanung will die Landesregierung den Kommunen größere Spielräume bei der Umsetzung eröffnen.

Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 9 Abs. 1 ROG

Im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 9 Abs. 1 ROG wird die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumord-

nungsplans unterrichtet und gleichzeitig aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme ist der 15. September 2023. Nach der Behandlung im AfPlaSB am 14. September 2023 können noch Änderungen vorgenommen werden, die dann im Rat am 25. September 2023 beschlossen werden können.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Eine nachhaltige Flächenentwicklung hat klimaschutzrelevante Auswirkungen.

6. Bürgerbeteiligung

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 9 Abs. 1 ROG ermöglicht eine entsprechende Beteiligung.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt